

Bundessozialgericht
Az.: 7/2 RU 272/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
30. Juni 1971

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. April 1971 durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ;
Bundessozialrichter	Dr. Fritzemeyer und
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

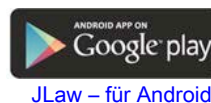
Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 24. Juli 1968 wird mit den ihm zugrunde lie-
genden Feststellungen aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zu-
rückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Dem Kläger stieß am 12. Juni 1962 auf dem Weg zur Arbeitsstätte ein Verkehrsunfall zu; er wurde, während er mit seinem Motorrad die Autobahn Frankfurt-Würzburg befuhr, an der Ausfahrt Weibersbrunn von hinten von einem Personenkraftwagen angefahren und stürzte auf die Fahrbahn. Bei seiner Aufnahme in die Chirurgische Klinik Dr. W., A., wurden eine schwere Gehirnerschütterung, mehrere scharfe Frakturlinien am Schädel, multiple Contusionen und Hautabschürfungen sowie ein Bruch der vierten Rippe rechts festgestellt. Am 13. Juli 1962 wurde der Kläger zur ambulanten Weiterbehandlung an die Chirurgische Universitätsklinik Würzburg überwiesen.

Die beklagte Berufsgenossenschaft holte Befundberichte insbesondere von Dr. W., Dr. Sch. und Dr. Sch. (beide bei der Chirurgischen Universitätsklinik Würzburg) sowie Gutachten von Prof. Dr. S./Dr. Sch., Prof. Dr. G./Priv. Doz. Dr. S., Dr. H. (alle Universität Würzburg), dem Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten Dr. M., dem Facharzt für Chirurgie Dr. B. und dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Obermedizinalrat Dr. L. ein. Dr. L. kam in seinem die anderen Beurteilungen miteinbeziehenden Gutachten vom 17. Mai 1963 zu dem Ergebnis, daß bei dem Kläger eine schwere, seine Kopfbeschwerden zumindest teilweise bedingende Gehirnerschütterung vorgelegen habe, eine bleibende traumatische Hirnschädigung dagegen nicht nachweisbar sei. Dementsprechend erkannte die Beklagte durch Bescheid vom 5. Juli 1963 den Unfall des Klägers als Arbeitsunfall an und gewährte ihm eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von anfänglich 30 v.H. und vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

1. Dezember 1962 an 20 v.H.

Mit der hiergegen gerichteten Klage hat der Kläger vorgebracht, der Unfall vom 12. Juni 1962 habe nicht nur zu einer Gehirnerschütterung, sondern darüber hinaus zu einer Substanzschädigung des Gehirns geführt. Nach seiner Meinung ergibt sich dies aus dem vom Sozialgericht (SG) Würzburg eingeholten Gutachten der Ärzte Prof. Dr. Sch...../Prof. Dr. W..... (Neurologische Universitätsklinik Würzburg) vom 20. August 1965 mit einem Befundbericht des Dr. H..... vom 4. November 1965 und aus einer Bescheinigung des Facharztes für Nervenkrankheiten Dr. Dr. St..... vom 22. September 1966. Zudem führt der Kläger ein Cervikalsyndrom auf den Arbeitsunfall zurück.

Die Beklagte hat im Verlauf des Klageverfahrens durch Bescheid vom 23. März 1964 die dem Kläger gewährte vorläufige Rente mit Ablauf des Monats April 1964 entzogen und ihm eine Dauerrente versagt, weil seine Erwerbsfähigkeit durch Folgen des Unfalls nicht mehr in meßbarem Grade gemindert sei. Zur Begründung hat sie sich auf ein von ihr eingeholtes und dem Gericht vorgelegtes Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. W..... vom 7. März 1964 und später noch auf ein von ihr überreichtes Gutachten des Priv. Doz. Dr. C..... vom 2. Mai 1966 gestützt. Das SG hat außerdem die Ärzte Prof. Dr. M...../Dr. K..... von der Chirurgischen Abteilung des Juliusspitals Würzburg als Sachverständige gehört (Gutachten vom 19. Mai 1964).

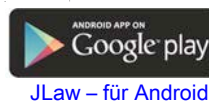
Durch Urteil vom 23. September 1966 hat das SG unter Abänderung der Bescheide der Beklagten dem Kläger folgende Rentenleistungen zugesprochen:

- a) eine vorläufige Rente nach einer MdE von 50 v.H. für die Zeit vom 3. September 1962 bis 30. November 1962,

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- b) eine vorläufige Rente nach einer MdE von 40 v.H. bis zum 30. April 1964,
- c) eine Dauerrente nach einer MdE von 40 v.H. für die Folgezeit.

Es hat, insbesondere auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen Prof. Dr. Sch[redacted]/Prof. Dr. W[redacted], als erwiesen angesehen, daß der Arbeitsunfall des Klägers nicht nur zu einer Gehirnerschütterung, sondern zu einer Prellschädigung der Hirnsubstanz geführt habe.

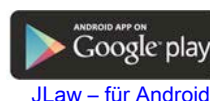
Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht(LSG) durch Urteil vom 24. Juli 1968 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage gegen die Bescheide vom 6. Juli 1963 und 23. März 1964 abgewiesen. Es hat - im Gegensatz zum SG - eine Schädigung der Hirnsubstanz nicht als erwiesen angesehen. Die von Prof. Dr. Sch[redacted]/Prof. Dr. W[redacted] hierfür angeführten Argumente hat es teilweise als unzutreffend, teilweise als nicht überzeugend bezeichnet und den zu anderen Ergebnissen kommenden Gutachten von Prof. Dr. G[redacted]/Dr. S[redacted], Dr. L[redacted] und Dr. W[redacted] den Vorzug gegeben. - Zur Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem vermeintlichen Cervikalsyndrom des Klägers und seinem Arbeitsunfall vom 12. Juni 1962 hat das LSG sich schon deshalb außerstande gesehen, weil eine solche Unfallfolge weder von der Beklagten anerkannt noch vom SG festgestellt und die erstinstanzliche Entscheidung nur von der Beklagten, nicht aber auch vom Kläger, mit der Berufung angegriffen worden sei. In einer Hilfsbegründung ist das LSG zu dem Ergebnis gelangt, daß ein unfallbedingtes Cervikalsyndrom nicht erwiesen sei, jedenfalls aber durch eine solche Gesundheitsstörung die MdE des Klägers nach dem 30. April 1964 nicht in einem Grade gemindert sei, daß daraus ein Anspruch auf Verletztenrente erwachsen könne.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Das LSG hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und zur Begründung ihrer Statthaftigkeit vor allem eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) und eine Überschreitung der Grenzen freier richterlicher Überzeugungsbildung (§ 128 Abs. 1 SGG) gerügt. Eine Verletzung der Pflicht zur ausreichenden Erforschung des Sachverhalts sieht die Revision auch darin, daß das LSG in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Cervikalsyndrom des Klägers und seinem Arbeitsunfall vom 12. Juni 1962 sich durch das Verbot der reformatio in peius an weiteren Ermittlungen gehindert gesehen habe und ohne genügende Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen sei, daß vom 1. Mai 1964 an ein MdE-Grad von 10 v.H., der in Verbindung mit einer Schädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz zu einem Rentenanspruch führen könnte, nicht mehr vorliege.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juli 1968 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 23. September 1966 zurückzuweisen,

hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

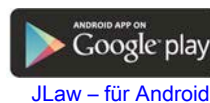
Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die mit der Revision gerügten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Verfahrensmängel lägen, soweit die Rügen überhaupt den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprächen, nicht vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die form- und fristgerecht (§§ 164, 166 SGG) eingelegte Revision des Klägers ist statthaft. Das LSG hat zwar das Rechtsmittel nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Es ist jedoch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts in einer der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechenden Form gerügt worden ist und auch vorliegt (BSG 1, 150). Das ist hier der Fall.

Die Rüge des Klägers, das Berufungsgericht habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt und bei der Beweiswürdigung gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen, ist begründet.

Die vom SG gehörten Sachverständigen Prof. Dr. Sch. und Prof. Dr. W. von der Universität Würzburg sehen ein Argument für die von ihnen angenommene Hirnschädigung (Neurologisches Gutachten vom 20. August 1965) u.a. in der "traumatischen Schwerhörigkeit" des Klägers. Hierzu hat das LSG ausgeführt: Dieses Argument sei teilweise unzutreffend; im Gutachten des Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten Dr. M. sei eine traumatische Schwerhörigkeit nicht festgestellt worden, und auch der Kläger habe diesem Arzt gegenüber die Frage nach Gehörstörungen verneint. Demgegenüber weist die Revision mit Recht darauf



- 7 -

hin, daß der Kläger in der Zeit, als er sich noch in der Klinik von Dr. W. befand, über Schwerhörigkeit rechts geklagt hat (Verwaltungsakten Bl. 4 und 91 R). Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß die vom SG gehörten neurologischen Sachverständigen Prof. Dr. Sch. und Prof. Dr. W. ein Argument für eine Hirnschädigung die Klägers schon darin gesehen haben, daß dieser in den ersten Tagen nach dem Unfall schwerhörig war und daß für sie der von Dr. M. am 17. Mai 1963 bezeugte Zustand, den die Sachverständigen Prof. Dr. Sch. und Prof. Dr. W. aus dem ihnen unterbreiteten Gutachten des Arztes Dr. M. kannten, ohne Bedeutung war. Diese Unklarheit hätte das LSG durch Befragen der Sachverständigen Prof. Dr. Sch. und Prof. Dr. W. - oder durch Einholung eines neuen Gutachtens - böhben müssen, bevor es Schlüsse gegen die Brauchbarkeit des Gutachtens der vom SG gehörten Sachverständigen der Universitäts-Nervenklinik zog. Nur wenn eine Nachfrage bei den Sachverständigen Prof. Dr. Sch. und Prof. Dr. W. ergeben hätte, daß sie irrigerweise von einer Schwerhörigkeit des Klägers noch am 17. Mai 1963 ausgegangen sind, wäre die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden. Andernfalls hätte sich das LSG darüber schlüssig werden müssen, ob es bereits aus dem Vortrag des Klägers über Schwerhörigkeit eine solche als erwiesen ansah; wenn nicht, dann wären Ermittlungen durch eine Befragung des Arztes Dr. W. oder etwa des Dr. J., der unter dem 17. Juli 1962 über Hör- und Sehstörungen des Klägers berichtet hat (Schreiben an die Beklagte - Verwaltungsakten Bl. 18), geboten gewesen. Das Berufungsgericht hat hiernach gegen die §§ 103, 128 Abs. 1 SGG verstoßen. Diesen Verfahrensmangel hat die Revision formgerecht (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) gerügt.

Die Sachverständigen Prof. Dr. Sch. und Prof. Dr. W. haben in ihrem bereits genannten Gutachten weiter als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Argument für die Hirnschädigung des Klägers "die Schwere der unmittelbar sich anschließenden cerebralen Reaktionen mit tiefer Bewußtlosigkeit, die sich erst nach drei Tagen aufhellte", angeführt. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt: Ein solcher Zustand habe bei dem Kläger nicht bestanden; es sei offenbar der Befund der Klinik Dr. W. übersehen worden, wonach die Bewußtlosigkeit nur 30 Minuten gedauert habe und der Kläger bei der Aufnahme in die Klinik am 12. Juni 1962 um 7 Uhr zwar benommen, jedoch ansprechbar gewesen sei. Auch mit diesen Ausführungen hat das LSG seine Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG verletzt und die ihm nach § 128 Abs. 1 SGG für die Beweiswürdigung gesetzten Grenzen überschritten. Es ist unwahrscheinlich, daß die Sachverständigen Prof. Dr. Sch. und Prof. Dr. W. den Befund der Klinik Dr. W. übersehen haben. Sie erwähnen nämlich in ihrem Gutachten (S. 3) sowohl jenen Befund der Klinik Dr. W., in welchem von einer 30 Minuten dauernden Bewußtlosigkeit die Rede ist, als auch den im Auftrag des Dr. W. erstatteten Bericht des Dr. J. vom 9. Juli 1962, in dem es u.a. heißt: "Das anfänglich recht schwere Zustandsbild besserte sich nach Ablauf von 72 Stunden allmählich. Das ständige Erbrechen sistierte und der Verletzte war ansprechbar und klar über Zeit und Ort orientiert". Demnach ist es möglich, daß Prof. Dr. S. und Prof. Dr. W., indem sie von einer sich erst nach drei Tagen aufhellenden "Bewußtlosigkeit" gesprochen haben, jenes "schwere Zustandsbild von 72 Stunden" gemeint haben. Das LSG hätte zumindest bei den Sachverständigen nachfragen müssen; es durfte ihnen nicht ohne weiteres den schwerwiegenden Fehler unterstellen, den Befund der Klinik Dr. W. vom 12. Juni 1962 übersehen zu haben.

Mit Recht rügt die Revision auch, das Berufungsgericht habe die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

bildung (§ 128 Abs. 1 SGG) insofern überschritten, als es ausgeführt hat, für die Annahme von verdächtigen Pyramidenzeichen sei kein hinreichender Beweis erbracht. Das Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Sch. [REDACTED] und Prof. Dr. W. [REDACTED] vom 20. August 1965 läßt hieran keine Zweifel zu; zweifelhaft kann nur sein, ob die festgestellten Pyramidenzeichen einen Verdacht auf eine Hirnkontusion rechtfertigen. Es fällt auch auf, daß sich das LSG - worauf die Revision mit Recht hinweist - nicht ausdrücklich mit dem elektromyografischen und dem elektroencephalografischen Befundbericht des Priv.Do. Dr. H. [REDACTED] (Akten des SG Bl. 80 und 83) auseinandergesetzt hat. Diese Berichte tragen zwar ein späteres Datum (4. November 1965) als das Gutachten der Prof. Dr. Sch. [REDACTED] und Dr. W. [REDACTED] vom 20. August 1965. Dennoch ergibt sich aus den Akten, daß die Befunde des Dr. H. [REDACTED] dem fachneurologischen Gesamtgutachten zugrunde gelegt haben und in ihm verwertet worden sind. Das hätte das LSG schon aus der Mitteilung der Neurologischen Universitätsklinik Würzburg vom 22. November 1965 (Bl. 79 der SG-Akten) entnehmen können. Dafür spricht aber weiter, daß Dr. H. [REDACTED] der Neurologischen Universitätsklinik des Prof. Dr. Sch. [REDACTED] angehört - seine Befundberichte sind auf dem Bogen der genannten Klinik erstattet -, und außerdem, daß das Gutachten der Prof. Dr. Sch. [REDACTED] und Dr. W. [REDACTED] erst am 25. November 1965, die Befundberichte des Dr. H. [REDACTED] aber schon am 9. November 1965 beim SG eingegangen sind. Unter diesem Aspekt wird es dann auch verständlich, inwiefern die Sachverständigen Prof. Dr. Sch. [REDACTED] und Prof. Dr. W. [REDACTED] "die elektrophysiologischen Befunde" als Argument für ihre Annahme einer Hirnschädigung anführen. Die Sachverständigen meinen damit offenbar die Befundberichte ihres Mitarbeiters Dr. H. [REDACTED], der das Hirnstrombild als "nicht mehr unbuffällig" beschreibt (Bl. 84 der SG-Akten) und am Ende seines elektromyografischen Befundberichts ausführt: Es könne also "die Annahme einer leichten rechts basal gelegenen Hirnschädigung weiter gestützt

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

werden" (Bl. 82 der SG-Akten). Diese Zusammenhänge scheint das LSG bei seiner Überzeugungsbildung übersehen zu haben.

Die wegen der vorgenannten Verfahrensmängel statthafte Revision des Klägers ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ein für den Kläger günstigeres Urteil gefällt hätte, wenn ihm die mit Recht gerügten Verfahrensmängel nicht unterlaufen wären. Soweit das angefochtene Urteil der Berufung der Beklagten stattgegeben hat, muß es somit aufgehoben werden, ohne daß es noch eines näheren Eingehens auf die sonstigen von dem Kläger erhobenen Verfahrensrügen bedarf.

Da die Feststellungen des Berufungsgerichts für eine Entscheidung in der Sache selbst nicht ausreichen, muß der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. Wenn das Berufungsgericht sich bei der erneuten Entscheidung des Rechtsstreits auf eine Rückfrage bei den Sachverständigen Prof. Dr. Sch. und Prof. Dr. W. beschränken und deren Meinung wiederum nicht folgen sollte, wird es sich darüber klar werden müssen, ob nicht schon der zeitliche Abstand (sieben Jahre) zu den im Verwaltungsverfahren erhobenen, den Standpunkt der Beklagten stützenden Gutachten die Einholung eines neuen Gutachtens geboten erscheinen läßt.

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz
bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Schmitt

Bundesrichter Mellwitz
ist beurlaubt und
deshalb verhindert,
das Urteil zu unter-
schreiben.

Dr. Heußner.

Schmitt

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)